



Südafrika mit Daniela Hunger 02. - 12. Februar 2018 10 Nächte Kapstadt & Die Garden Route

Euro 2.649,-- p. P. im Doppelzimmer (EZ-Zuschlag Euro 450)

Im Preis enthalten:

- 10 Übernachtungen mit Frühstück
 - 5 Übernachtungen im Standardzimmer im Premier Hotel Cape Manor, Kapstadt
 - 5 Übernachtungen im Standardzimmer im Premier Hotel The Moorings, Knysna
- Permanenter Bus mit Fahrer von Ankunft in Kapstadt bis Rückflug von George inkl. Dinner Transfers
- 6 x Green Fees: De Zalze, Clovelly, Pearl Valley*, Simola*, Plettenberg Bay, Pezula*, (*inkl. Buggy)
- **Intensiv Training mit Golflehrerin Daniela Hunger**
- Ausflüge wie z.B. Kap Peninsula mit Kap der Guten Hoffnung, Hout Bay, Chapmans Peak, Boulders Beach, Besuch eines Weinguts und Knysna & Umgebung nach Absprache mit den Teilnehmern (Exklusive Eintrittsgelder)

Optionale Safari-Verlängerung 12. -14.02.2018

Mindest-Teilnehmerzahl: 8 Personen.

Flüge nach Südafrika buchen wir gerne für Sie tagesaktuell (Abflug erfolgt am 01.02.18) .

Angebotspreis gilt bis zum 30.04.2017. Danach kann auf Grund von Wechselkursschwankungen oder Preiserhöhungen vor Ort, ein Zuschlag anfallen.

Zahlung & Stornierung:

Anzahlung 30%. Restbetrag fällig 6 Wochen vor Reiseantritt. Der Veranstalter kann die Reise absagen, wenn die oben genannte Mindest-Teilnehmerzahl nicht bis 4 Wochen vor Reisebeginn erreicht ist. Es gelten die allgemeinen Reisebedingungen der GTN Golf Travel Network GmbH, siehe auch www.golftravelnetwork.de

Premier Hotel Cape Manor



In Kapstadts Vorort Sea Point bietet Ihnen das Premier Cape Manor moderne Zimmer. Es empfängt Sie direkt an der Promenade und am Meer mit einem Außenpool und einem Garten. Vom Premier Hotel Cape Manor erreichen Sie bequem die bedeutendsten Sehenswürdigkeiten wie die V&A Waterfront und den Tafelberg. Sie wohnen außerdem nahe den hübschen Stränden von Camps Bay und Clifton. Das Cape Manor verfügt über stilvolle Zimmer mit Holzmöbeln und modernen Bädern. Alle Zimmer bieten verschiedenen Annehmlichkeiten wie eine Kaffeemaschine und Sat-TV. Die meisten Zimmer beeindrucken durch eine Aussicht auf den Tafelberg, den Signal Hill oder den Atlantischen Ozean.

Premier Hotel The Moorings



Das Premier Hotel The Moorings, Knysna begrüßt Sie am Ufer der Lagune von Knysna. Jedes klimatisierte Zimmer hat eine Terrasse oder Balkon und das Dekor ist modern. Jedes Zimmer verfügt über ein separates Bad und Dusche.

Das Hotel befindet sich nur 2,5 km von der Stadt Knysna entfernt, wo Sie zahlreiche Einkaufszentren, Restaurants, Kneipen und historische Sehenswürdigkeiten wie die berühmte Hafeneinfahrt Knysna Heads erkunden können.

Ausstattung & Service: 24 Stunden Rezeption, Bar & Restaurant, Flachbild Fernsehen, Kaffee- & Teezubehör, Fon, Safe, Kostenloses WLAN.

Highlight Golfplätze während Ihrer Reise



De Zalze

Dieser von Peter Matkovich konzipierte internationale Meisterschaftskurs liegt neben dem Stellenbosch Golfkurs vor malerischer Berg-Kulisse und umgeben von sanft gewellten Weinbergen.



Clovelly Country Club

Gepflegter 18 Loch Platz mit altem Baumbestand und vielen Vogelarten.



Pearl Valley

Dieser von Jack Nicklaus konzipierte Meisterschaftsplatz der Extraklasse gehört zu den exklusivsten und anspruchsvollsten Golfplätzen in der Kapregion.



Pezula Championship Golf Course

Seine spektakuläre Lage direkt an der Steilküste macht ihn zu einem der schönsten Golfplätze der Welt.



Simola Golf & Country Estate

Er liegt hoch über der Lagune im Knysna Forest und bietet eine atemberaubende Aussicht auf die Lagune.



Plettenberg Bay

Der Golfplatz Plettenberg Bay ist ein alter Klassiker. Halten Sie die Augen offen, hier gibt es oft Affen zu sehen.

Gondwana Game Reserve



Im dem malariafreien Gondwana Game Reserve können Sie Afrikas Big Five - Elefanten, Büffel, Nashörner, Löwen und Leoparden - bei ihren Streifzügen durch den Fynbos beobachten. Mosselbay befindet sich 25 km entfernt. Freuen Sie sich auf Pirschfahrten, einen großen Infinity-Pool und ein Spa im afrikanischen Stil mit einem umfassenden Angebot an Anwendungen.

Die Unterbringung erfolgt in BushVillas mit 3 Schlafzimmern/3 Bädern (max. 4 Pers pro Haus)

Die privaten Bush Villas bieten alle luxuriösen Annehmlichkeiten, eine angenehme Privatsphäre und einen atemberaubenden Ausblick von einer großzügigen Terrasse. Diese Luxus-Villen sind 240m² groß und haben 3 Schlafzimmer mit eigenem Bad (Badewanne und begehbare Dusche). Die Strohgedeckten Häuser bieten eine offene Lounge, einen Ess- und Küchenbereich, einen Kamin und einen Aussichtspunkt zur Tierbeobachtung.

2 Nächte

Datum:
12. - 14.02.2018

€ 775 p.P. im DZ
EZ-Zuschlag € 265

Hotel: Gondwana Game Reserve, Mossel bay

- Kwena Lodges
- 3 Mahlzeiten pro Tag
- 2 Pirschfahrten pro Tag
- Gruppentransfer in die Lodge und zum Flughafen George

Mindestteilnehmerzahl: 8



Beiblatt zur Reiseanmeldung 1802-005

Hamburg, 24.02.17

Südafrika Reise 02. – 12.02.18 mit Daniela Hunger mit optionaler Safari Verlängerung 12. – 14.02.18

Reisende: Mindestteilnehmerzahl 8 Teilnehmer

Enthaltene Leistungen Hauptprogramm:

Datum	Nächte	Hotel
02. – 07. Feb	5	Premier Hotel Cape Manor, Seapoint, Kapstadt - Standard Zimmer mit Frühstück
07. – 12. Feb	5	Premier Hotel The Moorings, Knysna - Standard Zimmer mit Frühstück
		Transfers
		Permanenter Bus mit Fahrer inkl. Dinner Transfers
	6	Golf
	1	De Zalze
	1	Clovelly
	1	Pearl Valley inkl. Buggy
	1	Pezula inkl. Buggy
	1	Simola inkl. Buggy Halfway House
	1	Plettenberg Bay
Preis für 10 Nächte: Pro Person im Doppelzimmer: € 2.649, Einzelzimmerzuschlag: € 450		
Upgrade Cape Manor zum Executive Room: 45€ pro Zimmer (auf Anfrage; vorbehaltlich Verfügbarkeit)		

Buchung des Hauptprogramms gewünscht für:

Name Teilnehmer 1:

Name Teilnehmer 2:

Enthaltene Leistungen Verlängerung:

Datum	Nächte	Hotel
12. – 14. Feb	2	Gondwana Game Reserve, Mossel Bay - Kwena Lodges inkl. Vollpension - 3 Mahlzeiten und 2 Pirschfahrten pro Tag
		Transfers
		Gruppentransfer in die Lodge und zum Flughafen George
Preis für 2 Nächte: Pro Person im Doppelzimmer: € 775, Einzelzimmerzuschlag: € 265		

Buchung der Verlängerung gewünscht für

Name Teilnehmer 1:

Name Teilnehmer 2:

Unterschrift Reiseanmelder

Alle o.g. Preise gelten bis zum 30.04.2017. Danach kann es aufgrund von Währungsschwankungen zu Änderungen kommen.

Reiseanmeldung

Fax 040 - 60 533 79 94

golf travel network

Salesoffice: Eiffestr. 68 · 20537 Hamburg

Tel. 040 - 60 533 79 0 · Fax 040 - 60 533 79 94

Weitere Informationen zu unseren Reisen finden Sie auf www.golftravelnetwork.de

Diese Reisebuchung gilt erst mit Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 angemeldeten Teilnehmern als verbindlich, gemäß Leistungsverzeichnis, für die folgende Golf Travel Network Reise. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters GTN Golf Travel Network GmbH. Wir informieren Sie umgehend, sobald die Mindest-Teilnehmerzahl erreicht ist.

Reise nach Südafrika
Reise
verschiedene
Hotel
€ 2.649 Verlängerung: € 775
Preis (p. P. im Doppelzimmer)
€ 450 Verlängerung: € 265
Aufpreis Einzelzimmer
30%
Anzahlung (fällig sofort nach Anmeldung)
6 Wochen vor Abreise
Restbetrag fällig bis

1802-005
Reise-Nr.
Daniela Hunger
Begleitender Golf-PRO
02. - 12.02.18 (optional 12.-14.02.18)
Reisetermin

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

Leistungen siehe Beiblatt zur Reiseanmeldung
(bitte ebenfalls unterschreiben und an uns senden)

Abflughafen
Airline
Versicherung
 „Rundum sorglos Schutz“ nur Reiserücktrittsversicherung
 keine Reiserücktrittsversicherung

Extras (nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen):

Flüge nach Südafrika
ggfs. Gebühr für die Golfgepäckbeförderung

Ihre Daten / Daten der Reisenden:

(alle Angaben bitte sorgfältig in Druckbuchstaben eintragen!)

1 Ihre Mobiltelefon-Nummer (während der Reise)

Anrede	Name	Vorname	Geb.Datum
Golfclub			Handicap
Adresse: Strasse/Nr.		PLZ	Ort
Tel.	Fax	E-Mail	

2

Anrede	Name	Vorname	Geb.Datum
Golfclub			Handicap
Adresse: Strasse/Nr.		PLZ	Ort
Tel.	Fax	E-Mail	

Flugbuchung Ich möchte den Flug/die Flüge selbst buchen. Ich beauftrage GTN mit der Flugbuchung.
Bezahlung Ich möchte die Rechnung überweisen. Ich möchte per Kreditkarte bezahlen (+2% Gebühr).
Kreditkarte Visa Mastercard American Express
Kartennummer _____ gültig bis _____ CVB _____
Karteninhaber _____
Air Berlin Service Card Kartennummer _____ gültig bis _____

Golfgepäck Ich melde verbindlich Golfgepäck an: 1 Golfbag 2 Golfbags
Air Berlin: Kunden, die im Besitz der AB Service-Card sind, müssen dies inkl. Nennung der **Kartennummer bei Anmeldung/Buchung sofort** mitteilen. Nach Flugbuchung ist eine **nachträgliche Einreichung einer Bonuskarte nicht mehr möglich**.
Die Beförderung von Golfgepäck ist bei den meisten Fluggesellschaften kostenpflichtig und muss in jedem Fall angemeldet werden.
Bei späterer **Änderung** Ihrer hier angegebenen Golfgepäckanmeldung erheben wir eine **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von € 20.

Diese Reisebuchung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen. Die Reisebedingungen des Veranstalters GTN Golf Travel Network GmbH habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Schicken oder faxen Sie bitte diese Anmeldung ausgefüllt an Golf Travel Network.

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Kunde schriftlich, mündlich oder telefonisch der Firma GTN Golf Travel Network GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtung wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat. Der Veranstalter nimmt das Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages durch eine schriftliche Reisebestätigung an, die der Kunde mit oder unverzüglich nach dem Vertragsabschluss erhält.

2. Bezahlung:

2.1 Mit dem Vertragsabschluss wird eine Anzahlung fällig, die sich auf mindestens 10 % des Reisepreises beläuft. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises steht dem Veranstalter ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden zu. Der Veranstalter kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten gem. Ziffer 4 verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hat.

2.2 Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, schließen keine Übernachtungen ein und bei Reisen bei denen der Reisepreis 70,00 € nicht übersteigt, ist der gesamte Reisepreis mit der Anmeldung zu zahlen.

2.3 Die An- bzw. Restzahlung darf vor Reiseende gemäß § 651k BGB nur dann gefordert werden, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist. Der Veranstalter hat eine Versicherung bei der R+V Versicherung abgeschlossen. Durch diese Versicherung wird gewährleistet, dass dem Kunden Teile des Reisepreises, sowie die notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden, soweit der Ausfall der Reiseleistung auf der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters beruht.

2.4 Der Kunde hat den restlichen Reisepreis nach Erhalt der Restrechnung an den Veranstalter zu zahlen.

3. Leistungen:

3.1 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistung wird grundsätzlich durch die schriftliche Reisebestätigung (gemäß Ziffer 1) und den Angaben der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Reisebeschreibung, sowie dem Inhalt zum Zeitpunkt der Buchung von gültigen Sonderausreibungen bestimmt. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

3.2 Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung in der derzeit gültigen Reiseausreibung und einer Sonderausreibung gelten nur die Leistungsbeschreibungen der Sonderausreibung, wenn der Kunde zum ermäßigten Reisepreis der Sonderausreibung bucht.

4. Rücktritt / Kündigung und Umbuchung durch den Kunden / Ersatzperson:

4.1 Der Kunde kann bis zum Reisebeginn durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von der gebuchten Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Veranstalter in schriftlicher Form abzugeben. Erklärt der Kunde den Rücktritt von dem Vertrag oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter pauschalisierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung getroffenen Reisevorkerkungen und Aufwendungen verlangen. Zur Berechnung eines angemessenen Ersatzes sind zu Gunsten des Kunden gewöhnlich ersparte Aufwendungen des Veranstalters und die anderweitige Verwendung der Reiseleistung durch den Veranstalter zu berücksichtigen. Soweit von dem Kunden nicht der Nachweis geführt werden kann, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, gelten die im Folgenden für das jeweilige Reiseangebot pauschalisierten Rücktrittskosten pro angemeldetem Teilnehmer:

4.2 Bei Rücktritt werden folgende Stornokosten vom Gesamtreisepreis fällig:

- bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 30 %
- vom 44. - 22. Tag vor Reisebeginn: 50 %
- vom 21. - 15. Tag vor Reisebeginn: 60 %
- vom 14. - 7. Tag vor Reisebeginn: 70 %
- vom 6. - 1. Tag vor Reisebeginn: 90 %
- am Abreisetag oder Nicht- Antritt: 100 %

4.3 Bestimmt sich unabhängig von den Regelungen der Ziffer 4.1 - 4.2 die Höhe des Reisepreises nach der Teilnehmerzahl bei Transport (Flug, Bahn etc.) und Unterbringung (Doppelzimmer, Appartements etc.) und tritt einer der angemeldeten Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu. Die Rechte des Veranstalters gem. Ziffer 7 bleiben hiervon unberührt.

4.4 Im Einzelfall kann der Veranstalter einen, die pauschalisierten Rücktrittskosten übersteigenden höheren Schaden geltend machen, soweit er hierfür Nachweis führt. Generell empfehlen wir den Abschluss geeigneter Reiseversicherungen.

5. Ersetzung des Kunden/Umbuchung:

5.1 Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, der in die Rechte und Pflichten des bestehenden Reisevertrages eintritt. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten schriftlich zu widersprechen, wenn der Teilnahme des Dritten an der Reise besondere Reiseerfordernisse, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Die durch die Ersetzung des Kunden entstehenden tatsächlichen Mehrkosten haben der Kunde sowie der Dritte als Gesamtschuldner zu tragen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Mehrkostenpauschale ohne gesonderten Nachweis des Veranstalters vom Reisenden sowie dem Dritten als Gesamtschuldner geschuldet werden. Die Mehrkostenpauschale beträgt für jede zu ersetzende Person € 30,00, sofern die Gesamtaufhaltsdauer nicht vier Wochen überschreitet. Der Reisende sowie der Dritte können jedoch nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorherstehende Pauschale durch die Ersetzung entstanden sind. In der Mehrkostenpauschale sind Gebühren gem. Ziffer 12 (Pass- und Visagebühren) nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

5.2 Umbuchungswünsche des Kunden können – sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist – nur im Rahmen der Regelung der Ziffer 4. mit einer gleichzeitigen Neuanmeldung durchgeführt werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Nimmt der Kunde aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so besteht kein anteiliger Erstattungsanspruch des Kunden auf den Reisepreis. Der Veranstalter wird jedoch Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Leistungen an den Kunden weiterleiten, soweit der jeweilige Leistungsträger diese an den Veranstalter auskehrt.

7. Leistungs- und Preisänderungen / Mindestteilnehmerzahl / Rücktritt durch Veranstalter:

7.1 Dem Veranstalter sind Änderungen und Abweichungen unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages gestattet, die nach Vertragsschluss notwendig werden, soweit der Veranstalter sie nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt hat und der Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird.

7.1.1 Erhöhen sich nach Abschluss des Reisevertrages Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach folgender Maßgabe neu berechnen:

- Richtet sich die Erhöhung auf den einzelnen Sitzplatz des Reisenden, kann von dem Kunden dieser Erhöhungsbetrag verlangt werden.

- In allen anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Kunden verlangen.

7.1.2 Werden die Abgaben für Hafen- und/oder Flughafenengebühren nach Abschluss des Reisevertrages erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechend anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

7.1.3 Bei einer Änderung der Wechselkurs nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise durch die vorgenannte Veränderung für den Veranstalter verteuert hat.

7.2 Wird für eine wesentliche Reiseleistung die hierfür in der Reiseausreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter bis zum 30. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Reiseleistung ändern oder die Reise absagen. Die schriftliche Erklärung über die Absage oder Änderung der Reise hat den Kunden bis spätestens am 30. Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen.

7.3 Der Veranstalter kann bis vier Wochen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze – bezogen auf diese Reise – bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat. Der Veranstalter bietet dem Kunden ein gleichwertiges Ersatzangebot an, soweit der Veranstalter aus seinem Angebot ohne Mehrpreis dazu in der Lage ist. Wird die

Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisebetrag unverzüglich zurück.

7.4 Der Veranstalter ist berechtigt, bis zum 20. Tag vor Reiseantritt den Reisepreis zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt und wenn die Preiserhöhung sich auf einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- und Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse gründet. Der Änderungsumfang der Preiserhöhung wird durch den Umfang der vorgenannten Fremdkosten bestimmt und begrenzt. Eine Preiserhöhung nach dem 20. Tage vor Reiseantritt ist nicht zulässig. Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % des Reisepreises oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem Angebot zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen nach einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.

7.5 Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Kunde die Durchführung trotz erfolgter Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder sich in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält den vollen Reisepreis, abzüglich derjenigen Aufwendungen oder sonstigen Vorteile, die er durch die anderweitige Verwendung der nicht beanspruchten Leistungen erlangt hat, ein. Etwaige Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Kunde.

8. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:

Wird die Reise infolge von nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die beim Vertragsabschluss nicht voraussehbar war, so kann sowohl der Veranstalter, als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Gewährleistung/Haftung:

9.1 Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes für:

- eine gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung im Prospekt des Veranstalters
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

9.2 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann die Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kundenzumutbar ist und der Reisemangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde und die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Fehlt der Reise eine zugesicherte Eigenschaft oder tritt ein Mangel auf, ist der Kunde verpflichtet, dies zunächst unverzüglich gegenüber dem Veranstalter: GTN Golf Travel Network GmbH - Eiffestr. 68, 20537 Hamburg - Telefon 040 - 60 533 79 0, Telefax: 040 - 60 533 79 94 zu rügen, soweit eine Reiseleitung vor Ort nicht erreichbar ist, um ihm Gelegenheit zu geben, sofortige Abhilfe zu veranlassen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er mit Minderung und vertraglichen Schadensersatzansprüchen aufgrund des Mangels ausgeschlossen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reisemangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Veranstalter hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Eine Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe un-möglich, vom Veranstalter verweigert oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonders Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

10. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung/Abtretung:

10.1 Ansprüche aus dem Reisevertrag sind nur gegenüber dem Veranstalter innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen.

10.2 Leistungsträger, Reiseleitung sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden. Die vorstehenden Ansprüche können vom Kunden, außer im eigenen Namen, auch für mitreisende Familienangehörige, bzw. im Rahmen von Reiseteilnehmern, die der Kunde bei der Reiseanmeldung vertreten hat, angemeldet werden. Die Anmeldung von Ansprüchen nicht zu diesem Personenkreis zählender Dritter ist unwirksam, ohne dass es einer sofortigen Zurückweisung durch den Veranstalter bedarf, wenn nicht innerhalb der Anmeldefrist eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird.

10.3 Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren gem. der – zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages – geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung von vertraglichen Ansprüchen beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden soll. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Der Beginn der Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung richtet sich nach den – zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages – geltenden gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

11. Beschränkung der Haftung:

11.1 Aus vertraglicher Haftung: Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiserücktrittskosten-Versicherung und weiteren Reiseversicherungen.

11.2 Für Fremdleistungen: Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und in der die Reiseausreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

12. Pass-, Visavorschriften:

Der Veranstalter informiert den Kunden in der Reiseausreibung und Bestätigung über die Pass- und Visumerfordernisse, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Ferner werden dort die Bearbeitungszeiten und Kosten für die Erlangung der notwendigen Pass- und Visadokumente genannt. Der Reisende ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Falsch- oder Nichtinformationen durch den Veranstalter in dem Katalog oder wenn der Veranstalter mit der Erledigung der notwendigen Pass- und Visaformalitäten beauftragt wurde. Die vorstehende Informationspflicht des Veranstalters gilt für deutsche Staatsangehörige. Angehörigen anderer Staaten erteilt das jeweilige Konsulat des Ziellandes Auskunfte.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand:

Es findet Deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Reiseveranstalters

Stand: April 2016